

Änderung der Friedhofordnung der Gemeinde Schorndorf für den Friedhof in
Schorndorf vom 28.10.1988

Die Gemeinde Schorndorf erläßt aufgrund Gemeinderatsbeschuß vom 23.02.1989 für die Benutzung des in der Verwaltung der Gemeinde Schorndorf stehenden Friedhofes in Schorndorf folgende Änderungsordnung der Friedhofordnung vom 28.10.1988:

§ 1

(1) § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Steine sind allseits handwerksgerecht zu bearbeiten. Bruchrauhe Seitenflächen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen."

(2) Nach § 21 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

"(4) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(5) Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind jeweils die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Sie können die Grabstätte selbst pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(6) Einzelgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung, Familiengrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der

Friedhofsverwaltung."

(3) Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Darunter fallen alle Pflanzen, die infolge ihres Wuchscharakters erfahrungsgemäß höher als 0,8 m werden."

(4) Nach § 22 werden eine Überschrift und §§ 22 a und 22 b angefügt:

" VIII. Abweichende Regelungen für die Erweiterungsfläche des Friedhofes
(Fl. Nr. 9 - Teilfläche)

§ 22 a

(1) Für die Erweiterungsfläche des Friedhofs gelten bezüglich der Grabmalgestaltung und der Grabbepflanzung folgende Bestimmungen der §§ 18 bis 22 nicht:

- a) § 18 Abs. 2 bis 4
- b) § 19 Abs. 1
- c) § 21 Abs. 2 und Abs. 3
- d) § 22 Abs. 2 Satz 1

(2) Gestaltungsvorschriften für Grabzeichen

a) Jede Bearbeitung, außer Politur und Feinschliff, ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Grabsteine sollen sockellos aus einem Stück hergestellt sein.

b) Als Werkstoffe für Grabzeichen sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.

ba) Hartgesteine

Bei erhabener Schrift müssen die Schriftstücke gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schriftbosen für evtl. Nachschriften soll, wie die übrigen Flächen des

Grabzeichens, gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.

bb) Weichgesteine

Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark vertieft ausgeführt werden.

bc) Holzgrabzeichen

Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.

bd) Geschmiedete Grabzeichen

Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.

be) Gegossene Grabzeichen

Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden.

Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Liegestein ist möglich.

c) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:

ca) Hochglanzpolitur

cb) gestampfter Betonwerkstein und sog. Kunststein mit Natursteinvorsatz

cc) kristalliner Marmor

cd) Sockel aus anderem Werkstein als er zum Grabzeichen selbst verwendet wird; die Grabsteine sollen sockellos aus dem Boden wachsen.

ce) Einfassungen; (Rasenkantsteine sowie Schrittplatten zwischen

den Grabstätten werden in dafür vorgesehenen Feldern durch

den Friedhofsträger einheitlich verlegt)

- cf) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Splitt und Kies
- cg) Farbanstriche auf Grabsteinen einschl. Schriftflächen
- ch) Silber- und Goldschrift
- ci) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaïlle, Blech, Kunststoffe, einschl. künstlicher Blumen
- ck) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

(3) Höchstmaße für Grabzeichen

- a) Für Einzelgräber können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.

Stelen max. 0,9 m hoch,

Kreuze max. 1,1 m hoch,

Mindeststärke 0,14 m.

Das Maßverhältnis soll mindestens 1 : 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 : 3.

Holz- und Metallzeichen maximal 1,2 m hoch,

liegende Grabzeichen maximal 0,5 m x 0,4 m.

Neigung höchstens 5 %.

Die Platten müssen in den Erdboden eingefütert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.

- b) Bei Familien- und Dreifachgräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden.

Stelen max. 1,2 m hoch,

Kreuze max. 1,2 m hoch,

Mindeststärke 0,18 m.

Das Maßverhältnis soll mindestens 1 : 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 : 3.

Holz- und Metallgrabzeichen maximal 1,4 m hoch.

Liegende Grabzeichen maximal 0,5 m x 0,6 m.

Abweichende Maße nur nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwal

tung und nach fachlicher Prüfung der Anträge.

- c) Bei Kindergräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwendet werden.
Aufrechte Zeichen maximal 0,8 m hoch,
Mindeststärke 0,12 m.
Das Maßverhältnis soll mindestens 1 : 2 für Breite zur Höhe sein,
besser 1 : 3.
Liegeplatten 0,3 m x 0,4 m.
- d) Für die Urnenreihengräber sollen nur liegende Platten Verwendung finden. Einheitsmaß 0,4 m x 0,4 m.
- e) Für Urnengrabstätten werden vorgesehen:
aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriß -
Seitenlänge ca. 0,3 m - und Steinsäulen bis zur Höhe von 0,8 m,
aufzustellen in der Mitte der quadratischen Grabfläche, Holz- und
Metallzeichen bis zur Höhe von 1 m und liegende Platten, maximal
der quadratischen Grabgröße entsprechend.
Für Urnengräber sollten nur liegende Platten Verwendung finden.
Einheitsmaß: 0,4 m x 0,4 m.

(4) Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- a) Auf den einzelnen Grabbeeten soll mindestens $\frac{3}{4}$ der Fläche mit bodendeckenden Gehölzen und Stauden bepflanzt werden. Die Blumenbepflanzung nimmt die restliche Fläche ein. Einfassungspflanzen und Hecken sind nicht zugelassen. In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabflächen getroffen werden. Die Wirkung der Bepflanzung soll mit möglichst wenigen Pflanzenarten erreicht werden.
- b) Das Bestreuen der Grabplätze und der Räume zwischen den Gräbern mit Sand, Kies u. ä. Material sowie das Auslegen der Grabplätze mit Steinplatten ist untersagt."

§ 22 b

Von den Gestaltungsvorschriften für die Grabsteine können dann Ausnahmen zugelassen werden, wenn jemand auf die weitere Belegung des bestehenden Friedhofes verzichtet.

(5) Die Überschrift vor § 23 erhält folgende Fassung:

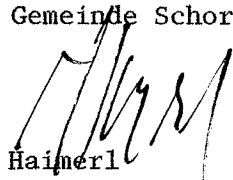
"IX. Schlußbestimmungen"

§ 2

Die Änderung der Friedhofordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schorndorf, 03.03.1989

Gemeinde Schorndorf


Haimerl

1. Bürgermeister

